Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7873

13. 09. 90

Sachgebiet 2125

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6423 Nr. 2.12 —

Änderung des Vorschlags einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile
— KOM (89) 576 endg. — SYN 169 —
»Rats-Dok. Nr. 10173/89 22. 11. 89 (24. 11.) 15. 11. 89«

A. Problem

Die ionisierende Bestrahlung von bestimmten Lebensmitteln ist ein Verfahren zu deren Haltbarmachung und zur Zerstörung von Krankheitserregern. Sie wird in weiten Verbraucherkreisen kritisch gesehen, und ihre Zulässigkeit ist in den Mitgliedstaaten der EG und in Drittländern unterschiedlich geregelt.

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie mit Normen für die Bestrahlung bestimmter Lebensmittel — Drucksache 11/4186 — hat in der Sitzung am 10. Oktober 1989 Kritik im Europäischen Parlament gefunden.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt nunmehr Änderungen der obigen Richtlinie vor im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 1989. Die Liste der Erzeugnisse, bei denen eine Strahlenbehandlung zulässig sein soll, wird verkürzt.

C. Alternativen

Ablehnung des Vorschlags, weil im Hinblick auf ausreichende andere Möglichkeiten zur Keimreduzierung und Verlängerung der Haltbarkeit keine Notwendigkeit für die Bestrahlung besteht.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, bei den Verhandlungen in Brüssel den anliegenden geänderten Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates abzulehnen.

Bonn, den 6. September 1990

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel	**Frau Adler**
Vorsitzende	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Frau Adler

Der geänderte Richtlinienvorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 13. Februar 1990 — Drucksache 11/6423 Nr. 2.12 — an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und an die Ausschüsse für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner Sitzung am 24. April 1990 ablehnend zur Kenntnis genommen, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat sie am 17. Mai 1990 zur Kenntnis genommen.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Der ursprüngliche Richtlinienvorschlag der EG-Kommission — Drucksachen 11/4186 und 11/5104 —, der die Ablehnung der Gesetzgebungsorgane des Bundes gefunden hatte, ist auch vom Europäischen Parlament am 10. Oktober 1989 einer kritischen Stellungnahme unterzogen worden. Mit der nunmehr vorliegenden Änderung geht die EG-Kommission teilweise auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments ein. Sie hat die Liste der Erzeugnisse gekürzt, bei denen eine Strahlenbehandlung zulässig sein soll. Ferner werden einige vom Parlament vorgeschlagene Änderungen insbesondere hinsichtlich des öffentlichen Zugangs zu wissenschaftlichen Daten berücksichtigt. Die im Parlament angeregte Einschränkung des Geltungsbereichs des Ausschußverfahrens hat die Kommission nicht übernommen.

Bei den Beratungen im federführenden Ausschuß am 6. September 1990 wurden die erheblichen Bedenken gegen die Bestrahlung von Lebensmitteln mit Röntgen- und Elektronenstrahlen wiederholt, die schon bei den Beratungen des ursprünglichen Richtlinienvorschlags laut geworden sind. Einmütig wurden die seinerzeitigen Bedenken des Ausschusses und des Deutschen Bundestages in seiner 176. Sitzung am 16. November 1989 — Drucksache 11/5104 — sowie des Bundesrats in seiner 589. Sitzung am 10. März 1989 (Drucksache 640/88 — Beschluß) mit Nachdruck wiederholt. Auch der geänderte Richtlinienvorschlag wurde unter Hinweis auf diese Stellungnahmen von Bundestag und Bundesrat abgelehnt.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, den Kommissionsvorschlag ablehnend zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 12. September 1990

Frau Adler

Berichterstatterin

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
DER RAT

Brüssel, den 22. November 1989 (24.11) (OR. f)

10173/89		
		RESTREINT

AGRILEG 307

SCHREIBEN (ÜBERSETZUNG)

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet von dem Kommissionsmitglied Herrn Carlo RIPA DI MEANA

vom 17. November 1989

an S. E. den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Roland DUMAS

Nr. Kommissionsvorschlag: KOM(89) 576 endg. — SYN 169

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Kommission im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 149 Abs. 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschlossen hat, ihren dem Rat am 9. Dezember 1988 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile [Dok. KOM(88) 654 endg. — SYN 169] zu ändern.

Der Text dieser Änderungen ist beigefügt.

(Schlußformel)

gez. Carlo RIPA DI MEANA

Anl.: Dok. KOM(89) 576 endg. — SYN 169

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile

(gemäß Artikel 149 Abs. 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Im Dezember 1988 legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag KOM(88) 654 endg. [1]) für eine Richtlinie über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile vor. Auf seiner Sitzung vom 10. Oktober 1989 hat das Europäische Parlament zu dem Vorschlag der Kommission Stellung genommen [2]).

In der Aussprache wies der Kommissar darauf hin, daß die Kommission bereit sei, die Liste der Erzeugnisse zu verkürzen, bei denen eine Behandlung zulässig ist. Mit diesem Vorschlag wird die Liste entsprechend geändert, und es werden bestimmte vom Parlament vorgeschlagene Änderungen, insbesondere mit Bezug auf den öffentlichen Zugang zu wissenschaftlichen Daten, berücksichtigt.

Die Kommission kann die Änderungsanträge nicht annehmen, die den Geltungsbereich des Ausschußverfahrens einschränken.

Zur Änderung von Artikel 12 wurde nicht der gleiche Wortlaut verwendet wie vom Parlament. Darauf hat der Kommissar in der Aussprache hingewiesen.

Gemäß Artikel 149 Abs. 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat die Kommission beschlossen, den oben genannten Vorschlag wie folgt zu ändern:

1. Der zweite und vierte Erwägungsgrund wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

   „Zur stufenweisen Vollendung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 müssen geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, die sicherstellen, daß der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Gütern, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist; dies ist zur Zeit durch die unterschiedliche Handhabung in den Mitgliedstaaten — zum Teil wird die Bestrahlung von Lebensmitteln national erlaubt, zum Teil ist sie national verboten — nicht der Fall.

   Die Richtlinie 80/836, geändert durch die Richtlinie 84/467/EURATOM, hinsichtlich der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen (EURATOM-Sicherheitsnormen) sind anzuwenden."

2. Ein vierzehnter Erwägungsgrund wird hinzugefügt:

   „Kräuter und Gewürze können zur Zeit mit Ethylenoxid begast werden, einem Räucherungsmittel, das potentiell schädliche Rückstände hinterläßt; die Bestrahlung ist eine akzeptable Alternative hierzu."

3. Artikel 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   ‚(2) Erzeugnisse, die nicht für den Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind:

   (a) bis (c) unverändert

   (d) wird gestrichen

   (e) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt

   „(e) enthalten nicht bestrahlte Lebensmittel Bestandteile, die bestrahlt worden sind, ist bei Produkten für den Verkauf an den Endverbraucher ein Hinweis gemäß der Richtlinie 79/112/EWG anzubringen."'

4. Artikel 12 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

   „Bestimmungen, die Auswirkungen auf die Volksgesundheit haben können, werden nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses verabschiedet. Die Stellungnahmen des Ausschusses sowie die wissenschaftlichen Grundlagen hierzu werden veröffentlicht."

[1]) ABl. Nr. C 336 vom 31. Dezember 1988, S. 7
[2]) ABl. Nr. C . . .

5. Anhang I wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

ANHANG I

Für eine Bestrahlung zugelassene Lebensmittel und Strahlungshöchstdosen

Lebensmittelgruppe	Maximale durchschnittliche absorbierte Gesamtdosis (kGy)
1. Trockenfrüchte	1
2. Hülsenfrüchte (Gemüse) .	1
3. Gemüse, dehydratisiert ..	10
4. Getreideflocken	1
5. Getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze	10
6. Vorbehandelte Garnelen .	3
7. Entbeintes Geflügelfleisch	7
8. Gummiarabicum	10

6. Anhang III wird gestrichen
   Anhang IV wird Anhang III
   Anhang V wird Anhang IV.

ISSN 0254-1467

KOM(89) 576 endg.

DOKUMENTE

DE **06**

Katalognummer: CB-CO-89-529-DE-C

ISBN 92-77-54854-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333